

Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Angehörigen Leipzig und Leipziger Land e. V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: "Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Angehörigen Leipzig und Leipziger Land e.V." (nachfolgend "Elterninitiative" genannt)
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 2852 eingetragen.

§2 Zweck

(1) Zweck der "Elterninitiative" ist die Förderung und Betreuung geistig, körperlich und mehrfach behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener in allen Lebensbereichen. Der Verein setzt sich für ein selbstbestimmtes, aktives und menschenwürdiges Leben dieser Behinderten ein. Dies geschieht insbesondere durch den Aufbau und Betrieb geeigneter Einrichtungen und Dienste mit dem Ziel der vollen Integration der Behinderten in das öffentliche Leben, z. B. durch

- Freizeitgestaltung für Behinderte,
- Organisation von Gesprächsrunden
- Öffentlichkeitsarbeit sowie Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Fachleuten und öffentlichen Gremien mit dem Ziel der zunehmenden Berücksichtigung der Behindertenproblematik im sozialen Gefüge,
- Einflußnahme bei der Errichtung von geeigneten Arbeitsplätzen auch in Industrie und Handwerk.
- Ambulant betreutes Wohnen für geistig, körperlich und mehrfach behinderte erwachsene Menschen in der eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft.

(2) Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation von geistig, körperlich und mehrfach Behinderten.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist Mitglied im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. und im DPWV (Der Paritätische Wohlfahrtsverband).

(4) Der Verein organisiert für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter die erforderlichen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie den Erfahrungsaustausch.

§3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein kann seine Betreuungsaufgaben in Form von ambulanten, teilstationären und vollstationären Maßnahmen durchführen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die jeweils nächste Mitgliederversammlung zu.

(2) Mit dem Beitritt in die "Elterninitiative" erkennt das Mitglied die Satzung an.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur zum Kalenderhalbjahr oder Jahresende unter einer Frist von einem Monat erfolgen. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet nach dessen Anhörung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluß kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gröblichst die Satzung oder das Ansehen des Vereins verletzt. Ist ein Mitglied am 01.04. des laufenden Jahres mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, so wird es ab diesem Stichtag ausgeschlossen.

(4) Die "Elterninitiative" besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern.
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind von geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung selbst betroffene Personen, deren Angehörige und an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierte Personen. Fördernde Mitglieder sind alle übrigen Personen, die die Vereinsinteressen durch finanzielle Zuwendungen unterstützen. Diese haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich durch ihre Aktivitäten um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- -aktiv in der "Elterninitiative" mitzuarbeiten,
- -sich offen und kritisch zur Arbeit des Vereins zu äußern,
- -Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen,
- -Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht:

- -Die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen,
- -die übernommenen Aufgaben zu erfüllen und die Arbeit des Vereins aktiv zu unterstützen,
- -Vereinsbeschlüsse und -ziele anzuerkennen und danach zu handeln.

§6 Einnahmen

(1) Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen:

- -Mitgliedsbeiträge,
- -Geld- und Sachspenden,
- -öffentliche Mittel und staatliche Zuschüsse,
- -sonstige Zuwendungen,
- -Bußgelder.

(2) Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung den Erfordernissen entsprechend mit einfacher Mehrheit beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§7 Ausgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung, 2. Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

(2) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn von der Mehrheit des Vorstandes es erforderlich gehalten wird oder die Berufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Sie erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. Die Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechtes kann ein Familienmitglied bevollmächtigt werden.

(8) Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Sie haben ebenso wie natürliche Personen nur eine Stimme.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschluss der Wahlordnung
2. Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden,
3. Wahl der Rechnungsprüfer,
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages,
5. Beratung des Jahresberichtes und der geprüften Jahresrechnung,
6. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
7. Beschluss über Ehrenamtszuschüsse für Vorstandsmitglieder
8. Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes,
9. Beschluss der Satzung bzw. Beschluss von Satzungsänderungen und -ergänzungen,
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
11. Beschluss über die Auflösung des Vereins,
12. Beschluss über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- insgesamt mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.

Im Vorstand muss eine Mehrzahl, bestehend aus betroffenen Angehörigen von Behinderten oder Behinderten selbst bestehen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Über die Wahlordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

(3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemäß § 26 BGB von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter jeweils der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.

(4) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen. Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand seiner Funktion, aber nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen, mindestens aber drei anwesend sind. Dabei ist die Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden unbedingt erforderlich.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Härtefällen den Beitrag für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise zu erlassen.

(9) Dem Vorstand sollen mindestens drei Elternteile von Behinderten oder selbst Behinderte im Sinne der Satzung angehören. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen diesem Personenkreis angehören.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden. Schriftlich oder telefonisch gefasste Beschlüsse (bei Eilbedürftigkeit) sind in der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung zu bestätigen.

(11) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal.

(12) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(13) Ein reger Informationsfluss zwischen Vorstand und Mitgliedern ist in geeigneter Form (Rundschreiben, Vereinsinformationen) anzustreben.

§12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Finanzbewegungen. Er stellt die Jahresrechnung auf und erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

(2) Der Vorstand kann zur Abwicklung seiner Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden mittels Vertrag geregelt. Der Geschäftsführer ist nur dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er ist in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein, nimmt jedoch an allen Vorstandssitzungen teil. Er ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig und berät ihn.

§13 Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer (mindestens zwei) überwachen die Kassengeschäfte und die Finanzgebahren des Vereins.
- (2) Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung fertigen die Rechnungsprüfer ein Protokoll. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder, sofern erforderlich, in einer außerordentlichen Versammlung zu unterrichten.
- (4) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und wenn auf die Auflösung in der Einladung bereits hingewiesen wurde.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit muß die Versammlung vertagt und bei Einberufung einer neuen Versammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach der Begleichung der Restschulden an den Bundesverband für Körper- und mehrfach behinderte Menschen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1997.

§17 Ermächtigung

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ermächtigt, Änderungen der Satzung rein formeller Art, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird, selbständig vorzunehmen.

Dieser Paragraph verliert seine Gültigkeit, nachdem die Vereinsregistereintragung erfolgt, und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abgeschlossen ist.

§18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist entsprechend dem Beschluss der Gründungsversammlung errichtet worden und tritt mit der Unterzeichnung der Urschrift durch das siebente Gründungsmitglied in Kraft.

Für die Änderung der §§ 4 und 15
Für die Änderung der §§ 2, 4, 7, 10, 11 und 12
Für die Änderung der §§ 7, 12 und 15
Für die Änderung des § 15
Für die Änderung des § 15

Leipzig, den 8. Februar 1997
Leipzig, den 24. September 2005
Leipzig, den 5. September 2009
Leipzig, den 18. September 2010
Leipzig, den 24. September 2011
Leipzig, den 27. Oktober 2011